

2. September 2021

Rathaus  
An die Vorsitzende der Gemeindevertretung  
Frau Beate Schmidt  
Marktstraße 27  
65399 Kiedrich

*Antrag - Einhaltung der StVO innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche  
(Spielstraßen)*

Guten Tag Frau Schmidt,

folgenden Antrag bitten wir Sie auf die Tagesordnung der Sitzung am 17. September 2021 zu setzen:

- 1. Die Bündnis 90/Die Grünen Fraktion bittet den Gemeindevorstand ein Konzept zu entwickeln, um die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) in den verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen) rechtssicher durchsetzen und kontrollieren zu können.**

**Begründung:**

Auf eine Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion bzgl. Anzahl und Örtlichkeit von durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen in verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb der letzten drei Jahren, erhielten wir in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Juni 2021 vom Gemeindevorstand die Auskunft, dass in den vergangenen drei Jahren keine Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Messungen in verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen) in Kiedrich erfasst und geahndet wurden. Zur Begründung floss ein, dass das der Gemeinde zur Verfügung gestandene Messgerät nicht für Messungen in verkehrsberuhigten Bereichen geeignet war. Im Klartext heißt das, dass es in der Eigenverantwortung jeder einzelnen Verkehrsteilnehmerin bzw. jedem einzelnen

Verkehrsteilnehmer liegt, wie schnell sie bzw. er sich innerhalb einer verkehrsberuhigten Zone fortbewegt. Von Seiten der Gemeinde gibt es nichts zu befürchten, da diese keinerlei Maßnahmen ergreift, damit die geltenden Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden.

Das alte Messgerät wurde zwar durch ein neues Geschwindigkeitsmesssystem (Poliscan FM1) ersetzt, jedoch löst dieses erst bei Erreichen von 19 km/h aus. Dies ist nach Auffassungen von Oberlandesgerichten wie Brandenburg, Karlsruhe, Köln und Hamm sowie vom Amtsgericht Leipzig oberhalb des Zulässigen.

Aus Sicht der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion ist eine verkehrsberuhigte Zone ein hohes Gut, deren Einhaltung durch die Gemeinde geschützt werden muss. Die Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach § 823 BGB führen kann.

Mit der Aufstellung von Schildern allein ist es nicht getan. Bürgerinnen und Bürger müssen informiert, sensibilisiert und ggf. gemäßregelt werden. Neben regelmäßigen Geschwindigkeitsmessungen sollten Dinge wie eine wiederkehrende Aufklärungskampagne, die Installation von Bodenschwellern, technisch geeigneten Messsystemen sowie effektive Fahrbahnverschwenkungen in die Überlegungen seitens der Kommune mit einfließen. Im Übrigen dienen verkehrsberuhigte Bereiche nicht dem Durchgangsverkehr. Leider zeigen uns bspw. die Bereiche innerhalb des historischen Ortskernes täglich ein anderes Bild. Gerade aktuell während der eingerichteten Umleitung durch die Sperrung in der Kammstraße wurde dies zusätzlich erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Weis